

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Lohmar für Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager**

## 1. Allgemeines

Die Stadt Lohmar gewährt zur Förderung der Jugendarbeit gem. §11 SGB VIII Zuschüsse, sofern diese Maßnahmen im Sinn des §11 die Befähigung zur Selbstbestimmung und die Anregung zur Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement fördern.

1.1 Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die genannten Förderbeträge sind als Höchstsätze zu verstehen.

1.2 Die gleichzeitige Förderung einer Maßnahme aus verschiedenen Förderrichtlinien oder -positionen ist ausgeschlossen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

1.4 Mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Überfinanzierung durch die Förderung gemäß dieser Richtlinien ist auszuschließen.

## 2. Förderempfänger

2.1 Förderempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind oder sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt.

## 3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gefördert werden Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager, sofern sie grundsätzlich und überwiegend im Sinne des §11 SGB VIII durchgeführt werden.

3.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. Ebenso ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen, die im Bereich der Vorschule und der Kindertagesstätten angeboten werden.

3.2 Maßnahmen sollen außerhalb des Stadtgebiets durchgeführt werden und eine Länge von mindestens zwei Tagen haben, wobei der städtische Zuschuss auf 14 Tage beschränkt bleibt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

3.3 Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis zum vollendeten 17 Lebensjahr, im Einzelfall auch junge Menschen bis zu 21 Jahren, wobei die Teilnehmer/innen ihren Wohnsitz in Lohmar haben müssen.

3.4 Zuschussfähig ist ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort weiterhin je angefangene 6 Lohmarer Teilnehmer/innen ein/e Jugendgruppenleiter/in bzw. ein/e Betreuer/in. Teilnehmer/innen aus anderen Kommunen werden gemäß geltenden Vereinbarungen gefördert.

3.5 Ein angemessener Betreuungsschlüssel, wie er sich insbesondere aus 5.2 f. ergibt, ist zu gewährleisten.

#### 4. Zuschusshöhe

4.1 Der Zuschuss beträgt für jede/n Teilnehmer/in bzw. jeden förderfähigen Jugendgruppenleiter/in/-betreuer/in 2,50 Euro/Tag.

#### 5. Sonderzuschuss

Mit diesen Sonderzuschüssen sollen Teilnehmer/innen gefördert werden, deren Teilnahme unter regulären Bedingungen nicht möglich wäre.

5.1 Die Stadt gewährt Teilnehmern/Teilnehmerinnen aus Familien, die Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, einen Sonderzuschuss von 13,80 Euro/Tag. Der Zuschuss muss den Teilnehmern/Teilnehmerinnen in voller Höhe auf den jeweiligen Teilnehmerbeitrag angerechnet werden. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

5.2 Teilnehmer/innen mit nachgewiesenem erhöhtem Unterstützungsbedarf erhalten einen Sonderzuschuss von 8,75 Euro/Tag. Der Sonderzuschuss ist nicht auf den jeweiligen Teilnehmerbeitrag anzurechnen und dient zum Ausgleich für zusätzliche Aufwendungen des Trägers, die aus den erhöhten Bedarfen entstehen.

5.3 Ein erhöhter Unterstützungsbedarf liegt vor bei Teilnehmern/Teilnehmerinnen

- mit gültigem Schwerbehindertenausweis,
- mit bewilligter Schulbegleitung bzw. Integrationsassistenz,
- die eine Förderschule besuchen,
- die eine Schule für Kranke besuchen

5.4 Die jeweiligen Nachweise bei Beantragung eines Sonderzuschusses sind dem Antrag in Form von Bescheiden bzw. entsprechenden Bescheinigungen beizufügen. Wird dies versäumt, ist die Stadt berechtigt, den Antrag auf einen Sonderzuschuss abschlägig zu bescheiden.

#### 6. Antragsverfahren

6.1 Die Beantragung erfolgt schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblatts in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

6.2 Wird der Antrag mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Träger einen Förderbescheid vor Beginn der Maßnahme.

6.3 Der Träger weist nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 6 Wochen unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblatts die Dauer der Maßnahme und die Anzahl der förderfähigen Teilnehmer/innen nach.

6.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Anschluss an die Maßnahme, wobei sich die Zuschusshöhe nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl richtet.

6.5 Ergeben sich bei einem Träger Unregelmäßigkeiten oder kommt er seinen Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht oder nicht vollständig nach, so ist die Stadt Lohmar berechtigt, diesen Träger vorerst von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Jugendhilfeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.